



REPUBLIK ÖSTERREICH
OBERSTER GERICHTSHOF
DER PRÄSIDENT

509 Präs 24/25p

Der Oberste Gerichtshof erstattet durch den Präsidenten Univ.-Prof. Dr. Kodek als Vorsitzenden sowie die Vizepräsidentin Mag. Marek, den Senatspräsidenten Prof. Dr. Lässig, die Senatspräsidentin Mag. Hetlinger, den Senatspräsidenten Mag. Lendl und die Hofräte Hon.-Prof. Dr. Oshidari und Dr. Oberressl folgende

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch
geändert wird**

Vorausgeschickt sei, dass die vorgeschlagene Neuregelung im Hinblick auf die europarechtlichen Vorgaben des Art 7 lit c der Richtlinie (EU) 2024/1385 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, ABI. L 2024/1358 vom 24. Mai 2024, S. 1ff, geboten ist. Kriminalpolitische Erwägungen erübrigen sich schon deshalb.

Zu Art. 1 Z 3 (§ 218 Abs 1b StGB):

1. Nach der vorgeschlagenen Bestimmung soll strafbar sein, wer eine andere Person belästigt, indem er ihr (...) eine Bildaufnahme von Genitalien unaufgefordert (...) übermittelt.

Wie die Erläuterungen (S 3) zutreffend betonen, bedeutet der Begriff des „Belästigens“, dass die Handlung unerwünscht ist und negative Gefühlsempfindungen von einigem Gewicht erzeugt (vgl *Tipold in Leukauf/Steininger*, StGB Update 2020 § 218 Rz 4 mwN). Die betroffene Person erkennt die Handlung des Täters (auch in ihrer sexuellen Tendenz) und sie führt bei ihr zu einer gewichtigen, negativen Gefühlsempfindung, etwa Schrecken, Ekel oder Ärger (*Michel-Kwapinski/Oshidari*, StGB¹⁵ § 218 Rz 3; *Philipp* in WK² StGB § 218 Rz 13).

Sind „unerwünschte Vorgänge“ dem Begriff des „Belästigens“ somit wesensimmanent (so auch JAB 379 BlgNR 22. GP. 3 zu § 218 StGB idF StRÄG 2004; vgl *Michel-Kwapinski/Oshidari*, StGB¹⁵ § 218 Rz 3), so kann im weiteren Tatbildmerkmal „unaufgefordert“ kein zusätzlicher normativer Inhalt erblickt werden. Denn wer zur

Übermittlung des verpönten Bildmaterials aufgefordert hat, kann dadurch nicht belästigt werden; umgekehrt kann nur derjenige belästigt werden, der das Bildmaterial nicht angefordert hat (zu einer ähnlichen Problematik vgl im Übrigen 12 Os 37/24v).¹

Aus Praktikabilitätsgründen ist freilich verständlich, wenn die Umsetzung nah am Wortlaut der Richtlinie erfolgt.

2. Der vorgeschlagene Tatbestand pönalisiert Abbildungen von Genitalien, worunter die auf § 120a StGB und § 207a StGB verweisenden Erläuterungen menschliche Geschlechtsorgane verstehen (S 2). Aus dem Gesetzestext selbst ergibt sich eine solche Einschränkung allerdings nicht (vgl dagegen § 120a Abs 1 StGB: „Genitalien ... einer anderen Person“; § 207a Abs 4 Z 3 lit b StGB: „Genitalien ...Minderjähriger“). Um allfällige Unklarheiten darüber zu vermeiden, ob oder inwieweit das Tatbestandsmerkmal „Genitalien“ auch einen zoologischen Bedeutungsinhalt aufweist, wird angeregt, diesem die Wortfolge „einer Person“ anzufügen.

Oberster Gerichtshof
Wien, 2. Juni 2025
Dr. Kodek, Präsident

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

1 Dort ging es um den „maßgeblichen Einfluss“ der geistigen Störung auf die Anlass- oder Prognosetat bei § 21 Abs 1 StGB. Der OGH hat den Begriff „maßgeblich“ als redundant erachtet und konnte darin keinen eigenständigen Sinngehalt ausmachen.